

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 01. April 2003

Nr. 231	Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg	147	Nr. 239	Bination an den drei österlichen Tagen	151
Nr. 232	Ernennung der Bischöflichen Beauftragten	148	Nr. 240	Zeit der Ostervigil	153
Nr. 233	Ordnung für die Zahlung der Weihnachtzuwendung	148	Nr. 241	Kirchliches Handbuch, Band XXXV	153
Nr. 234	Änderung der AVO	148	Nr. 242	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003	154
Nr. 235	Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind - Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2002	149	Nr. 243	Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, 08. Juni 2003	154
Nr. 236	Neue Vergütungsrichtlinie VR 10 für Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung	150	Nr. 244	Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	155
Nr. 237	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003	151	Nr. 245	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin	155
Nr. 238	Missa chrismatis	151	Nr. 246	Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“	155
			Nr. 247	Todesfall	156
			Nr. 248	Wiederbesetzung	156
			Nr. 249	Dienstnachrichten	156
			Nr. 250	Gesucht	156

Nr. 231 Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg

Zur Durchführung der von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten und im Bistum Limburg in Kraft gesetzten Leitlinien (Amtsblatt Limburg 2002, S. 99-101) „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ wird folgende Verfahrensordnung im Bistum Limburg in Kraft gesetzt:

1. Zuständigkeit

- 1.1 Alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, Fälle von sexuellem Missbrauch, von denen sie Kenntnis erhalten, an den/die Bischöfliche/n Beauftragte/n weiterzuleiten.
- 1.2 Eine ergangene Anzeige gegen Geistliche und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Diözese wird unverzüglich dem Bischof¹ mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 1.3 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt beim/bei der Bischöflichen Beauftragten. Sie wird von Anfang an in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrgenommen. Die Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Der/die Bischöfliche Beauftragte führt hierzu unverzüglich ein Gespräch mit der/dem Betroffenen (ggf. zusammen mit den Eltern

oder den Erziehungsberechtigten der/des Betroffenen). Es wird geklärt, ob ein Verdacht auf pädophiles oder ephebophiles Vergehen vorliegt.

- 1.4 In diesem Fall wird umgehend dafür gesorgt, dass der Verdächtige nicht weiter in Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann.
- 1.5 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Täter – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert.
- 1.6 Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom/von der Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt. Zu den Gesprächen zieht er/sie eine/n Juristen/Juristin hinzu. Die Ergebnisprotokolle sind von allen Beteiligten zu unterschreiben.

2. Einrichtung eines Arbeitsstabes sexueller Missbrauch (AsM)

- 2.1 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs und in Absprache mit dem Generalvikar wird vom Bischof ein ständiger Arbeitsstab eingerichtet, der bei Bekanntwerden eines Falles zusammentritt. Der Arbeitsstab begleitet beratend das gesamte Verfahren.
- 2.2 Dem Arbeitsstab (AsM) gehören an:
 - der Dezernent Personal bzw. im Verhinderungsfall der Personaldirektor;
 - ein/e vom Generalvikar ernannter Jurist/eine Juristin des Bischöflichen Ordinariates,

¹ Bzw. der Generalvikar als alter ego

- ein vom Offizial bestellter Diözesanrichter,
- ein vom Priesterrat benannter Priester,
- ein(e) vom Generalvikar ernannte/r psychiatrische(r) Sachverständige(r).

Dem Arbeitsstab soll eine Frau angehören.

Der Leiter der Stabsstelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Arbeitsstab (AsM) in geeigneter Weise mit einbezogen.

- 2.3 Der Bischof ernennt den/die Vorsitzende/n des Arbeitsstabes (AsM). Der Arbeitsstab (AsM) bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 2.4 Der Arbeitsstab (AsM) kann Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen. Er prüft insbesondere, wie den Opfern psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem/der Beschuldigten bzw. dem/der Täter/in gewährt werden soll.
- 2.5 Der Arbeitsstab (AsM) ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er garantiert als vertrauensbildendes Gremium nach außen in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis zum Bischof gestört sein, können die Mitglieder des Arbeitsstabes (AsM) zurücktreten.
- 2.6 Die Öffentlichkeit wird informiert durch den Leiter der Stabsstelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Bischöflichen Beauftragten und dem/der jeweiligen Personalverantwortlichen.

3. Verfahrensschritte

- 3.1 Sofern sich bei der unter 1.3. genannten Prüfung der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erhärtet, ordnet der Bischof – wenn möglich nach Anhörung des Arbeitsstabes (AsM) – die Einleitung einer Voruntersuchung gemäß cc. 1717ff. CIC an. Er ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer. Diesem sind die Protokolle der Prüfung durch den/die Bischöfliche/n Beauftragte/n zuzustellen. Bei der Voruntersuchung soll der Voruntersuchungsführer auch ggf. Fachleute aus dem in 2.2. genannten Arbeitsstab hinzuziehen.
- 3.2 Nach Abschluss der Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof Bericht. Der Bericht beinhaltet das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit. Der Bischof informiert den Arbeitsstab (AsM) über das Vorgehen und das Ergebnis der Voruntersuchung. Gegebenenfalls wird die Staatsanwaltschaft vom Bischof in Kenntnis gesetzt.
- 3.3 Das Ergebnis der Voruntersuchung ist - sofern es sich bei dem Verdächtigten um einen Geistlichen handelt - der Glaubenskongregation vorzulegen. Diese bestimmt, wie weiter zu verfahren ist. Auch wenn die Voruntersuchung ergibt, dass kein Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorliegt, sind die Akten im Geheimarchiv des

Ordinariates aufzubewahren. Der eventuell geschädigte Ruf des Geistlichen ist wiederherzustellen.

- 3.4 Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst gilt als schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Art. 5 der Grundordnung. Im übrigen sind die Regelungen über den Umgang mit dem Verdächtigen, Täter und Opfer entsprechend anwendbar.

4. Inkrafttreten

Die vorstehende Verfahrensordnung wird mit Termin 1. April 2003 ad experimentum bis zum 31. März 2007 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 24. März 2003 † Franz Kamphaus
Az.: 25A/03/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 232 Ernennung der Bischöflichen Beauftragten

Bezugnehmend auf die Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg vom 24. März 2003 ernenne ich

Sr. Dr. Josefine Heyer, Pastoralpsychologin
Maria-Ward-Schwestern
Weinbergsweg 60
61348 Bad Homburg
Telefon- und Fax-Nr. (0 61 72) 94 64 78

mit Wirkung vom 01. April 2003 gemäß Ziffer 1 und 2 der Leitlinien zur Bischöflichen Beauftragten in der Diözese Limburg.

Limburg, 25. März 2003 † Franz Kamphaus
Az. 25A/03/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 233 Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 wird § 2 der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung“ wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Weihnachtszuwendung richtet sich, unbeschadet etwaiger bestehender oder noch zu erlassender Sonderregelungen nach dem ‚Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte‘ vom 12. Oktober 1973 in seiner jeweils für die Angestellten des Landes Hessen gültigen Fassung.“

Limburg, den 05. März 2003 † Franz Kamphaus
Az.: 565D/03/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 234 Änderung der AVO

Mit Wirkung vom 01. April 2003 wird § 9 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 4 und Satz 7 werden gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des von der Zusatzversorgungseinrichtung festgelegten Satzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des

oder der Beschäftigten einschließlich des von der oder dem Beschäftigten zu zahlenden Beitrages an die Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein; der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte von der oder dem Beschäftigten durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des oder der Beschäftigten behält der Arbeitgeber von der Vergütung ein. Bei Zusatzversorgungseinrichtungen, deren Umlagesatz am 31. Dezember 2000 5,2 v.H. übersteigt, gilt Satz 2, 2. Halbsatz für jede Umlagesatzerhöhung oberhalb von 5,2 v.H.“

3. § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 3.

Limburg, den 05. März 2003
Az.: 565AF/03/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 235 Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind - Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2002

§ 1 Dienstwohnungsberechtigung

Hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind, sollen Dienstwohnungen möglichst im Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden¹.

§ 2 Begriff der Dienstwohnung

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dienstlichen Gründen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung durch Abschluss eines Mietvertrages mit dem Bistum Limburg zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Zuweisung und Widerruf der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung ist nur für die Zeit, für die eine Beauftragung als Pfarrbeauftragte bzw. Pfarrbeauftragter oder Bezugsperson in der Kirchengemeinde besteht, zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe der Dienstwohnung erfolgt durch schriftliche Zuweisung des Personaldezernenten. Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.
- (2) Auf eine Dienstwohnung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist insbesondere bei Beurlaubungen von mehr als zwölf Monaten widerruflich. Der Widerruf ist zu begründen.
- (3) Wird eine Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder ein Hauptberuflich Pastoraler Mitarbeiter versetzt, tritt sie oder er in den Ruhestand oder scheidet sie oder er aus dem Dienst des Bistums aus, so ist die Dienstwohnung grundsätzlich zum Ablauf des übernächsten Monats zu

räumen, in dem das Ereignis fällt. Es kann darüber hinaus eine angemessene Räumungsfrist gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Orientierung am ortsüblichen Mietzins vereinbart werden.

- (4) Beim Tode der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters verbleibt dem Ehegatten oder den Kindern, für die der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder dem Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter Kindergeld ganz oder teilweise zustand, grundsätzlich die Dienstwohnung für längstens drei Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters folgt.

§ 4 Anmietung und Vermietung der Dienstwohnung

Die Vermietung der Dienstwohnung an die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin bzw. an den Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter wird durch den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Bistum und der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin bzw. dem Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter vorgenommen.

§ 5 Mietwert

- (1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert zu ermitteln. Er bildet die Grundlage für die Festsetzung des Mietzinses für die Dienstwohnung.
- (2) Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist - soweit vorhanden - durch den Mietspiegel, soweit dieser nicht vorhanden ist, durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage, Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen, vergleichbar sind. Der Mietwert ist ortsüblich, wenn er den üblichen Entgelten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Lage in derselben oder einer vergleichbaren Gemeinde entspricht.
- (3) Der Mietwert wird in regelmäßigen Abständen überprüft, insbesondere
 - a) beim Einzug oder Wechsel des Dienstwohnungsinhabers oder der Dienstwohnungsinhaberin oder
 - b) beim Eintritt mietwertändernder Umstände, insbesondere nach baulichen Änderungen.

§ 6 Miethöhe

- (1) Als Miete für die Dienstwohnung ist der nach § 5 ermittelte, ortsübliche Mietwert, höchstens jedoch der in § 7 genannte Höchstmietwert zu zahlen.
- (2) Die den Höchstwertbetrag nach Abs. 1 übersteigende Miete unterliegt als geldwerter Vorteil der Steuer und Sozialversicherung.
- (3) Neben der nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Miete hat die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptberuflich Pastoraler Mitarbeiter die Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die ortsübliche Miete für etwaige, zusätzlich angemietete Räumlichkeiten, wie z.B. eine Garage, in ortsüblicher Höhe zu zahlen.

¹ Die Verpflichtung zum Wohnen im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde ergibt sich aus den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen

(4) Sollte die Anbringung von Zählern und Messeinrichtungen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist der Aufwand für Warmwasser und Heizung unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse anteilig zu ermitteln. Hierbei sind die im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ abgedruckten Sätze der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 7 Größe der Dienstwohnung und Höchstmietwert

- (1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene und zumutbare Nutzfläche begrenzt werden, wobei die im folgenden angegebenen Wohnungsgrößen als Richtwerte anzusehen sind:

Familienstand	Wohnungsgröße	Höchstmietwert befristet bis 31.12.03
a) ledig	65 qm	307,00 EURO
b) verheiratet und ohne Kinder	93 qm	435,00 EURO
c) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu zwei Kindern	111 qm	470,00 EURO
d) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu drei Kindern	125 qm	511,00 EURO
e) für jedes weitere Kind	max. + 10 qm	+ 31,00 EURO

§ 8 Erstausrüstung der Dienstwohnung

Die Dienstwohnung ist vom Bistum Limburg mit einer Erstausrüstung zu versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Treppenhäusern, Kellerräumen und ähnlichen Zubehörräumen zählen zur Erstausrüstung.

§ 9 Übergabe

- (1) Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Beim Einzug wird die Wohnung durch die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin bzw. durch den Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter renoviert. Die laufenden Schönheitsreparaturen werden vom Bistum Limburg unter Anrechnung des geldwerten Vorteils durchgeführt.

§ 10 Sammelversicherung

Das Bischöfliche Ordinariat hat alle Pfarrhäuser und sonstigen Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde mit einem Sammelversicherungsvertrag gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Haftpflichtschäden versichert. Die Beiträge zahlt das Bistum. Soweit über diesen Generalsammelversicherungsvertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, ist dieser geldwerte Vorteil zu versteuern.

§ 11 Antennenanlage, Satellitenschüssel, Receiver- und Breitbandkabelanschlüsse

- (1) Die Dienstwohnung wird mit einem Zugang für Rundfunk und Fernsehen entsprechend den örtlichen Empfangsverhältnissen durch das Bistum Limburg ausgestattet, wobei mindestens eine Anschlussdose im Wohnbereich der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder des Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiters installiert wird.

(2) Die einmaligen Installationskosten eines Breitbandkabelanschlusses werden vom Bistum Limburg finanziert. Soweit die laufenden Gebühren zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind diese zu erstatten.

(3) Werden Gemeinschaftsantennenanlagen zur Verfügung gestellt, sind die Kosten des Betriebsstroms und Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Antennenanlage anteilig von der Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter zu tragen.

(4) Die einmaligen Kosten für Anschaffung von Satellitenschüsseln, Receivern einschließlich der Anschlussinstallationskosten sind bei Nutzung des Anschlusses mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro jährlich bis zur Amortisierung der Anschaffungskosten zu erstatten; bei gemeinschaftlicher Nutzung durch mehrere Parteien in anteiliger Höhe.

§ 12 Privatnutzung des dienstlichen Fernsprechanchlusses

Sofern der dienstliche Fernsprechanschluss auch privat genutzt wird ist hierfür eine entsprechende Kostenerstattung zu leisten. Handelt es sich bei dem in der Wohnung vorhandenen dienstlichen Fernsprechanschluss um einen Nebenanschluss (Hauptanschluss zum Beispiel im Pfarrbüro oder in der kirchlichen Einrichtung) oder verfügt die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter lediglich über einen dienstlichen Telefonanschluss in einem ihm als Dienstzimmer bzw. Büro zugewiesenen Raum, so ist der private Nutzungsanteil anhand geeigneter technischer Aufzeichnungsmöglichkeiten nachzuweisen. Sofern kein ISDN-Mehrgeräteanschluss vorhanden ist, der eine getrennte Aufzeichnung ermöglicht, ist zur Vermeidung handschriftlicher Aufzeichnungen ein geeigneter Gebäuhrenzähler von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung zu installieren. Der sich aufgrund der Aufzeichnung ergebende private Anteil an den Gesprächsgebühren ist von der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter zu erstatten.

§ 13 Überleitungsvorschrift

Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse sollen an diese Ordnung bis zum 31.12.2003 angeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Alle früheren Ordnungen, die dieser Vorschrift entgegenstehen oder in sie aufgenommen worden sind, treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Limburg, 17. Februar 2003 † Franz Kamphaus
Az: 565 AH/03/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 236 Neue Vergütungsrichtlinie VR 10 für Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung

Nach Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2003 wird für den EDV-Bereich eine neue Vergütungsrichtlinie mit folgendem Wortlaut gefasst:

„VR 10 Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung

1. Anwenderberatung und -betreuung

ist insbesondere Unterstützung, Durchführung von Serviceleistungen vor Ort, Behebung von Störungen vor Ort, Unterweisung am Arbeitsplatz:

- Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung (z.B. Fachinformatiker, Informatikkaufmann): BAT V b
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT V b: BAT IV b
- Beschäftigte nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT V b und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung BAT IV b

2. Systembetreuung Netze oder Software

ist insbesondere Planung und Realisierung des Netzbetriebes, Führung von Netzplänen, Schaffung der Voraussetzungen für den Netzbetrieb, Überwachung des Netzbetriebes oder

Implementierung, Pflege und Verwaltung der Systemsoftware, Überwachung des Systemverhaltens, Verwaltung der Anwendungssoftware:

- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik) oder Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung: BAT IV b
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT IV b: BAT IV a
- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik) und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe der BAT IV b: BAT IV a

3. Softwareentwicklung (Datenbankadministration oder Programmierung)

ist insbesondere Entwerfen von Anwendungslösungen, Vorgaben- und Pflichtenheftentwicklung, Auswahl und/oder Entwicklung von Anwendungssoftware, Softwareanpassung, Anwendungssystemtest, Verfahrensdokumentation

- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik): BAT IV a
- Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung: BAT IV a
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT IV a: BAT III

4. Leiterin oder Leiter einer EDV-Abteilung

durch ausdrückliche Anordnung übertragene Verantwortung für die in Ziffern 1 bis 3 genannten Bereiche und der oder dem mehrere Personen, die in diesen Bereichen tätig sind, unterstellt sind

- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung: BAT II a
- Beschäftigte nach 7jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT II a: BAT I b
- Beschäftigte, denen mindestens 6 Personen¹ ständig unterstellt sind, nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT II a: BAT I b

Die Regelung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Übergangsregelung:

Bei am 01.01.2003 bestehenden Arbeitsverhältnissen darf aufgrund dieser Vergütungsrichtlinie keine Eingruppierung unter der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgen.

Limburg, 17. Februar 2003
Az: 565 AH/03/02/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 237 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003

Das Budget für das Wirtschaftsjahr 2003 wurde durch den Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 9. November 2002 mit €177.857.012,00 in Erträgen und Aufwendungen festgestellt.

Ferner wurde der Investitionsplan 2003 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von €3.715.626,00 festgestellt.

Nr. 238 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90

Nr. 239 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in

¹ Bei der Feststellung der Zahl der Personen sind Teilzeitbeschäftigte mit einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mit 0,25 und mit weniger als 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mit 0,5 zu berücksichtigen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003

	Erträge	Personalaufw.	Sachaufw.	Veranschlagtes Ges.-Ergebnis
	in €	in €	in €	in €
Bistumsleitung	1.658.284	3.653.370	1.749.835	-3.744.921
00 Bischof	41.000	215.440	35.685	-210.125
01 Weihbischof/Bischofsvikar für den synodalen Bereich	17.033	312.420	152.140	-447.527
02 Offizialat	6.500	392.010	19.429	-404.939
04 Generalvikar	1.072.260	962.200	746.830	-636.770
06 Bezirksämter Leitung und Allgemeine Verwaltung	102.791	1.522.810	625.830	-2.045.849
07 Domkapitel	418.700	248.490	169.921	289
Pastorale Dienste	1.587.617	8.729.350	3.592.801	-10.734.534
10 Dezernatsleitung	55.500	103.380	188.706	-236.586
11 Grunddienste der Pastoral	388.993	4.713.530	1.129.333	-5.453.870
12 Fachdienste der Kategorialseelsorge	267.336	2.709.590	196.479	-2.638.733
13 Pastorale Dienste in den Bezirksämtern	333	142.010	98.428	-240.105
14 Grundsatzfragen	753.798	575.630	1.591.228	-1.413.060
15 Sonderbeauftragungen	121.657	485.210	388.627	-752.180
Kirche und Gesellschaft	3.750.870	4.936.340	16.638.567	-17.824.037
20 Dezernatsleitung	500	270.650	86.645	-356.795
21 Fachstellen und Referate	97.850	688.110	216.701	-806.961
22 Familienbildung	1.000.100	799.490	1.210.821	-1.010.211
23 Erwachsenenbildung	862.010	1.262.160	1.055.231	-1.455.381
24 Tagungshäuser	1.287.350	1.075.530	749.930	-538.110
25 Einrichtungen	289.410	700.230	456.080	-866.900
26 Verbände/Körperschaften	213.650	140.170	12.863.159	-12.789.679
Jugend	2.303.590	4.423.460	2.309.170	-4.429.040
30 Dezernatsleitung	106.150	88.010	425.229	-407.089
31 Abteilung 1	1.102.300	1.745.160	1.154.906	-1.797.766
32 Abteilung 2	36.840	444.690	53.666	-461.516
33 Abteilung 3	152.660	969.680	167.788	-984.808
34 Abteilung 4	59.740	369.120	67.931	-377.311
35 Abteilung 5	845.900	806.800	439.650	-400.550
Schule und Hochschule	2.418.015	5.246.510	4.697.696	-7.526.191
40 Dezernatsleitung	754.205	1.282.720	2.696.447	-3.224.962
41 Allgemeine Leitung	6.890	176.800	69.514	-239.424
42 Berufl. Schulen, Kath. Schulen, Personal, Haushalt, Gesellungsvertr.	1.498.300	2.339.710	1.655.266	-2.496.676
43 Gymnasien, Gesamtschulen, Biblio- und Mediotheken, Verlag	158.620	1.447.280	276.469	-1.565.129

	Erträge	Personalaufw.	Sachaufw.	Veranschlagtes
	in €	in €	in €	Ges.-Ergebnis
				in €
Personal	7.252.600	11.714.565	1.091.292	-5.553.257
50 Dezernatsleitung	18.000	279.670	97.901	-359.571
51 Pastorales Personal	158.500	1.081.255	494.982	-1.417.737
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.076.100	10.353.640	498.409	-3.775.949
Finanzen, Verwaltung und Bau	154.554.003	7.083.620	38.987.736	108.482.647
60 Dezernatsleitung	6.984.580	648.500	3.460.979	2.875.101
61 Diözesanbauamt	2.829.518	803.360	19.157.083	-17.130.925
62 Liegenschaften	658.000	538.760	191.048	-71.808
63 Controlling	140.536.000	761.360	13.975.798	125.798.842
64 Rechnungswesen	2.213.805	308.010	162.186	1.743.609
65 Datenverarbeitung / IT	2.000	369.240	347.430	-714.670
66 Allgemeine Verwaltung	311.100	1.292.470	1.563.343	-2.544.713
67 Rentamt Nord	344.000	1.215.480	62.042	-933.522
68 Rentamt Süd	675.000	1.146.440	67.827	-539.267
Kirchengemeinden	4.332.033	26.535.840	36.466.860	-58.670.667
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.876.000	26.535.840	75.000	-22.734.840
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	12.321.870	-12.321.870
73 Schlüsselzuweisungen	419.033	0	12.150.000	-11.730.967
74 Sonderzuweisungen	37.000	0	11.451.390	-11.414.390
75 Gesamtverbände	0	0	468.600	-468.600
Gesamt	177.857.012	72.323.055	105.533.957	0

der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 240 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 239 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche

und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die sodann wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 241 Kirchliches Handbuch, Band XXXV

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 35 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1997 und 1998) ist soeben

erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,- € erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorherigen Bände 28 - 34 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Referat Statistik
Kaiser-Friedrich-Straße 9
53113 Bonn
Tel: (02 28) 103-311, Fax: (02 28) 103-374

Nr. 242 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit nunmehr zehn Jahren setzt sich unsere katholische Solidaritätsaktion RENOVABIS tatkräftig für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein in christlichem Geist erneuertes Europa. Tausende von Hilfsprojekten wurden auf den Weg gebracht, viele hundert Partnerschaften gestiftet. Konkret konnten RENOVABIS-Mittel zum Beispiel für Kirchen, Pfarrheime und Gemeindezentren, für Sozialstationen, Kinder- und Altenheime, für Jugend-, Bildungs- und Medienprojekte eingesetzt werden.

Viel konnte getan werden. Aber es bleibt noch ebensoviel zu tun. Denn unzählige Menschen in Osteuropa leiden nach wie vor unter den massiven Schäden, die der Kommunismus dort in Jahrzehnten angerichtet hat. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Europa muss zusammenwachsen, damit es nicht wieder auseinander fällt! Gerade wir Christen sind aufgerufen, Brücken zwischen den Menschen im Osten und Westen unseres Kontinents zu bauen. RENOVABIS stellt die Pfingstaktion im Jubiläumsjahr daher unter das Leitwort: „Nachbar sein – zum Nächsten werden! „Es will daran erinnern, dass es auf uns alle ankommt, die Vision eines ganzen Europa, in dem Gottes Geist lebendig ist, zu verwirklichen.

Liebe Schwestern und Brüder, zeigen Sie sich solidarisch mit den vielen notleidenden Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir bitten Sie herzlich, die Anliegen von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe am Pfingstsonntag zu unterstützen.

Freising, den 13. März 2003
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2003, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 243 Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, 08. Juni 2003

„NACHBAR SEIN, ZUM NÄCHSTEN WERDEN! Aufbruch in ein ganzes Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 11. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2003 den Blick auf alle Menschen, die ehemals diesseits und jenseits des Eisernen Vor-

hangs in Europa gelebt haben und leben. Es geht der Hilfsaktion darum, - im Jahr ihres zehnjährigen Bestehens - die anonyme Nachbarschaft endgültig aufzugeben und füreinander immer mehr zu Nächsten werden. „Nächste“, so Renovabis Geschäftsführer P. Dietger Demuth C.Ss.R., „sind bereit, gegenseitig praktische Solidarität zu üben“.

Eröffnung der Pfingstaktion 2003

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 18. Mai 2003 in Köln eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Bischöflichen Unterkommission und gleichzeitig des Trägerkreises von Renovabis, Erzbischof Joachim Kardinal Meisner und mit dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis, sowie Bischof Joseph Werth SJ wird um 10.00 Uhr im Kölner Dom gefeiert.
- Vom 15. bis 18. Mai findet in Köln ein Programm mit Podiumsdiskussionen, und Bühnenprogramm statt. Hauptredner bei der Eröffnungsveranstaltung wird Bundestagspräsident Wolfgang Thierse sein.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2003, wird in Trier mit Bischof Reinhard Marx und Weihbischof Leo Schwarz festlich begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am 05. Mai und endet am Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2003, mit der Renovabis - Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (08. Juni 2003) sowie in den Vorabendmessen (07. Juni 2003) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2003

Samstag 17. Mai 2003

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag 18. Mai 2003

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Köln mit Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, dem Vorsitzenden des Trägerkreises von Renovabis, dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis und Bischof Joseph Werth S.J., Nowosibirsk, Diözese Sankt Joseph.

Samstag und Sonntag 30. Mai/01. Juni 2003

Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Info-stand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 07./08. Juni 2003

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für alle Menschen in Mittel- und Osteuropa,“

Gemäss dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2003“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2003 „NACHBARSEIN. ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Aktion erhalten Sie direkt bei: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (0 81 61) 53 09-47, Fax: (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 244 Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

Am Palmsonntag gedenken wir bei den Gottesdiensten seit vielen Jahren der Christen im Heiligen Land. Die christliche Bevölkerung besteht überwiegend aus Palästinensern und ist von der täglichen Gewalt und den Sicherheitsrestriktionen hart betroffen. Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern spitzen sich immer weiter zu, ein Ende der Gewaltspirale ist nicht in Sicht. Die blutigen Terroranschläge palästinensischer Terroristen und die faktische Auflösung der palästinensischen Autonomie durch die israelischen Sicherheitskräfte haben eine Situation herbeigeführt, in der vielfach blanker Hass und Vergeltungswille auf beiden Seiten das Geschehen bestimmen. Immer mehr Menschen sehen für sich und ihre Kinder keine Zukunftsperspektiven mehr und verlassen das Land. Besonders in diesen Wochen, in denen wir uns auf das Fest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus vorbereiten, sind wir allen jenen in Israel und Palästina nahe, die sich nicht einer blinden Gewaltdynamik unterwerfen, sondern an der Hoffnung auf Frieden und Ausgleich festhalten.

Der lateinische Patriarch von Jerusalem, Erzbischof Michel Sabbah, hat in seiner Weihnachtsbotschaft 2002 an alle Menschen guten Willens, an die internationale Gemeinschaft und alle Kirchen weltweit appelliert, „aufzuwachen und zu kommen und beiden Völkern dieses Landes zu helfen, Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und Würde zu stiften. Allen sagen wir: Vergesst dieses Land nicht und lasst uns nicht allein mit unserem Schicksal.“

Wir rufen alle Christen in Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Dazu ist

ganz gewiss materielle Hilfe nötig. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet für ein Ende der Gewalt im Heiligen Land zu vereinen.

Nr. 245 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin

„Ihr sollt ein Segen sein“ - so lautet das Leitwort für den Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis zum 01. Juni 2003 in Berlin stattfinden wird. Es lädt alle Menschen ein, mit Gott und aus der Fülle seines Segens heraus die Welt zu gestalten.

Wenn sich in Berlin viele Christinnen und Christen zu Gespräch, Gebet, Gottesdienst und Feier begegnen, kann das zum Segen werden für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Aus der Kraft des christlichen Glaubens heraus wollen Christen verschiedener Konfessionen deutlich machen, dass sie eine gemeinsame Sendung für unsere Welt haben. Sie wollen ein klares Signal in die deutsche Öffentlichkeit senden, indem sie das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller engagierter Christinnen und Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Berlin mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Erfolg dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Freising, den 11. März 2003

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25.05.2003, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 246 Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“

Das Mannheimer Evangelisierungsteam e.V. bietet in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral und Interessierte vom 15. Mai 2003

(18 Uhr) bis 17. Mai 2003 (13 Uhr) in Mannheim ein Seminar „Wege erwachsenen Glaubens - Mit Glaubenskursen zum Gemeindegewachstum“ an. Das Konzept dieser Glaubenskursen ist darauf ausgerichtet, dem Einzelnen eine lebendige Beziehung zu Gott zu ermöglichen. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Glaubenskurse in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem pastoralen Raum zu planen und durchzuführen.

Die Kursgebühren betragen 70 Euro. Anmeldeschluss ist der 28. April 2003. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei: Klemens Armbruster, Erzbischöfliches Seelsorgeamt Abt. I, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Telefon (07 61) 5 14 41 41, E-Mail: klemens.armbruster@seelsorgeamt-freiburg.de

Nr. 247 Todesfall

Herrn Pfarrer i. R. Wolfgang Stenzel ist am 07. März 2003 im Alter von 76 Jahren in Frankfurt gestorben.

Die Beerdigung war am Freitag, 14. März 2003, 10.30 Uhr, auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt. Das Requiem wurde gefeiert um 12.15 Uhr in der Kapelle des Franziska-Schervier-Altenpflegeheimes, Lange Str. 10-16, Frankfurt.

Wolfgang Stenzel wurde am 14. Januar 1927 in Beuthen/Oberschlesien geboren. Nach dem Notabitur an der Hindenburg-Oberschule in Oppeln im Dezember 1944 wurde er noch im selben Monat einberufen: zunächst zum Arbeitsdienst und ab März 1945 zur Wehrmacht. Im April 1945 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember entlassen wurde.

Im Mai 1946 begann er das Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Im August 1950 trat er in das Priesterseminar zu Limburg ein und wurde am 25. Februar 1951 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Wolfgang Stenzel als Kaplan in Ransbach (1951). Er war Subregens am Bischöflichen Konvikt in Hadamar (1951-1952), Kaplan in Frankfurt-Griesheim (1952-1956) und in Wirges (1956-1958). Im Marienkrankenhaus in Frankfurt wirkte er als Rektor und Krankenhauseelsorger, bis ihm Bischof Wilhelm Kempf zum 01. Januar 1969 die Pfarrei Niederzeuzheim übertrug. Hier versah er, trotz seiner angegriffenen Gesundheit und mehrerer Krankenhausaufenthalte, nach besten Kräften seinen priesterlichen Dienst. Zum 31. Dezember 1976 entpflichtete ihn Bischof Kempf vom Pfarramt und bat ihn aber, noch für ein Jahr die Pfarrverwaltung von Niederzeuzheim zu übernehmen. Zum 01. Januar 1977 übertrug ihm der Bischof dann die Altenseelsorge im Dekanat Frankfurt-Ost, die Pfarrer Stenzel im Rahmen seiner verfügbaren Kräfte bereitwillig übernahm. Seinen Lebensabend verbrachte er im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Wolfgang Stenzel, dass er trotz gesundheitlicher Belastungen überzeugend seinen priesterlichen Dienst im Bistum Limburg geleistet hat und emp-

fehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 248 Wiederbesetzung

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist zum 01. Juni 2003 die Stelle eines Pfarrers in St. Martin/Bad Ems und eines die Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC Leitenden Priesters in St. Katharina/Nievern, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des pastoralen Raumes Bad Ems/Nievern. Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (Tel.: 06431/295 227) angefordert werden. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 22. April 2003.

Nr. 249 Dienstinrichten

Mit Termin 15. März 2003 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan P. Ralf Birkenheier SS.CC., Lahnstein, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein ernannt. (222)

Mit Termin 31. August 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Joachim SCHÄFER auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger, die aus der Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt in Haiger und der Kirchengemeinde Zu den hl. Engeln in Haiger-Fellerdilln besteht, angenommen. Herr Pfarrer Schäfer tritt zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. (142)

Mit Termin 30. April 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Jesuitenprovinz den Gestellungsvertrag für P. Reinhold FLASPÖHLER gekündigt. Mit gleichem Datum hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Flaspöhl SJ auf die Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/M. angenommen. (85)

Mit Termin 01. Mai 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Petrus KÖST SJ zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/M. ernannt. (85)

Mit Termin 15. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Pfarrer Winfried DIDINGER, Lahnstein, als Dekan des Dekanates Lahnstein verlängert. (221)

Mit Termin 15. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 hat der Herr Generalvikar die Amtszeit von Herrn Pfarrer P. Heinz KLAPSING SS.CC., Obernhof, als stellvertretender Dekan des Dekanates Lahnstein verlängert. (221)

Nr. 250 Gesucht

Die Kirchengemeinde St. Ignatius in Frankfurt sucht eine gut erhaltene Kirchenglocke zur Anbringung im Kirchturm. Angebote richten Sie bitte an: Katholisches Pfarramt St. Ignatius, Leerbachstr. 37, 60322 Frankfurt/Main, Tel: 069-1911 471, Fax 069-71 911 470.